

Nummernplan (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste

1. Rechtsgrundlage

Rufnummern für Premium-Dienste sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, fest, wie der Nummernbereich für Premium-Dienste strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für Rufnummern für Premium-Dienste wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (Mitteilung Nr. 117/2023, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 13 vom 12.07.2023).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) definiert. In diesem Nummernraum wird der Nummernbereich (0)900 für Premium-Dienste bereitgestellt.

2.1 Regelung bis zum 30.11.2024

Rufnummern für Premium-Dienste setzen sich aus einer vierstelligen Dienstekennzahl und einer sechsstelligen Teilnehmerrufnummer zusammen. Die Dienstekennzahl besteht aus der Ziffernfolge „900“ und einer weiteren Kennzahl x. Bei einer Anwahl der Rufnummer von einem deutschen Netzzugang ist der Rufnummer das Präfix „0“ voranzustellen.

Rufnummern für Premium-Dienste sind damit wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummer für Premium-Dienste (10 Ziffern)	
	Dienstekennzahl 900x (4 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (6 Ziffern)

Es werden die Dienstekennzahlen (0)900x mit x = 1, 3, 5 bereitgestellt. Die Dienstekennzahlen (0)900x mit x = 0, 2, 4, 6, 7, 8, 9 dienen als Reserve.

Hinweis: Die Bereitstellung von drei Kennziffern soll es Antragstellern ermöglichen, sich diesbezüglich freiwillig der Inhaltekennung des vom Deutschen Verband für Telekommunikation und Medien (DVTM) herausgegebenen „Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien“ (Kennzahl 1 für Information, Kennzahl 3 für Unterhaltung und Kennzahl 5 für sonstige Dienste; vgl. Ziffer 1.5.7 und Anlage A5 des Kodex) zu unterwerfen. Anschlussinhaber sollen hierdurch die Möglichkeit haben, gezielt bestimmte Inhalte zu sperren. Der aktuell gültige Verhaltenskodex kann beim DVTM bezogen werden und ist im Internet unter <http://www.dvtm.net> online einsehbar und abrufbar. Die Zuordnung

eines Inhaltes zu einer Dienstekennzahl erfolgt im Wege einer freiwilligen Selbstkontrolle und liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

2.2 Regelung ab dem 01.12.2024

Rufnummern für Premium-Dienste setzen sich aus einer vierstelligen Dienstekennzahl und einer sechsstelligen Teilnehmerrufnummer zusammen. Die Dienstekennzahl besteht aus der Ziffernfolge „900“ und einer Tarifikennziffer x. Den Dienstekennzahlen werden im Rahmen einer Preisfestlegung nach § 123 Abs. 7 TKG bestimmte Endkundenpreise zugeordnet. Bei einer Anwahl der Rufnummer von einem deutschen Netzzugang ist der Rufnummer das Präfix „0“ voranzustellen.

Rufnummern für Premium-Dienste sind damit wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummer für Premium-Dienste (10 Ziffern)	
	Dienstekennzahl 900x (4 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (6 Ziffern)

Es werden die Dienstekennzahlen (0)900x mit x = 0 bis 8 bereitgestellt. Die Dienstekennzahl (0)9009 dient als Reserve.

3. Nutzungszweck

Rufnummern für Premium-Dienste dürfen ausschließlich für die Erbringung von Premium-Diensten im Sinne von § 3 Nr. 47 TKG genutzt werden.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Die Zuteilung einer Rufnummer für Premium-Dienste erfolgt in Form einer direkten Zuteilung zur eigenen Verwendung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Die Zuteilung erfolgt auf Antrag.

4.1 Materielle Zuteilungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuteilung ist, dass der Antragsteller die Einrichtung einer Rufnummer für Premium-Dienste bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen will und beabsichtigt, bei ihrer Anwahl einen dem Nutzungszweck der Rufnummer entsprechenden Dienst zu erbringen (vgl. Abschnitt 3). Die Beauftragung kann direkt beim Betreiber eines Telekommunikationsnetzes oder indirekt über einen Diensteanbieter erfolgen. Zuteilungen werden auch gegenüber dem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes vorgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass er beabsichtigt, bei ihrer Anwahl selbst einen dem Nutzungszweck der Rufnummer entsprechenden Dienst zu erbringen.

4.2 Formelle Zuteilungsvoraussetzungen

4.2.1 Ladungsfähige Anschrift im Inland

Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben. Derselbe Antragsteller kann nur eine ladungsfähige Anschrift bzw. einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten angeben. Werden mehrere Anschriften bzw. allgemeine Zustellungsbevollmächtigte genannt, so gilt die erstgenannte Anschrift bzw. der erstgenannte allgemeine Zustellungsbevollmächtigte im der Bundesnetzagentur zeitlich zuletzt zugegangenen Antrag als alleine mitgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.

4.2.2 Ausweispflicht

Der Antragsteller hat sich auszuweisen:

- a) natürliche Personen durch Vorlage der Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses oder eines ähnlichen amtlichen Ausweises;
- b) juristische Personen und Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregistrauszuges; falls nicht vorhanden durch Vorlage sonstiger Nachweise (z.B. Vereinsregistrauszug, Gewerbebeanmeldung);
- c) bei amtlich eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die amtliche Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln wie unter a) auszuweisen.

5. Sonstige Nutzungsbedingungen

5.1 Nutzungsfrist

Der Zuteilungsnehmer muss die Einrichtung der Rufnummer direkt oder indirekt über einen Diensteanbieter bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen und die Rufnummer innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung nutzen.

5.2 Tarifierung

5.2.1 Regelung bis zum 30.11.2024

Rufnummern für Premium-Dienste haben keine Tarifenennung und sind dadurch flexibel tarifierbar, wobei jedoch die Vorgaben der §§ 109 ff. TKG – insbesondere zu Preishöchstgrenzen sowie Preisangaben und -ansagen – zu beachten sind.

Der Anbieter der weiteren Dienstleistung legt in Absprache mit dem Netzbetreiber, bei dem die Rufnummer eingerichtet wird, den Tarif fest, zu dem Anrufer die Rufnummer aus nationalen öffentlichen Festnetzen erreichen können. Die Absprache erfolgt gegebenenfalls indirekt über einen Diensteanbieter.

Für Anrufe aus öffentlichen Mobilfunknetzen ist im Rahmen dieses Nummernplans nicht geregelt, durch wen die Preisfestsetzung erfolgt.

5.2.2 Regelung ab dem 01.12.2024

Die Tarifierung erfolgt gemäß der Verfügung „Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste zum 01.12.2024“ (Verfügung 72/2023, Bundesnetzagentur Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023).

5.3 Verbot der Rufnummernnutzung durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten

Die Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung ist unzulässig. Eine solche Nutzung liegt vor, wenn ein Dritter den Zuteilungsnehmer beauftragt, für den Dritten unter der Rufnummer einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Dritten hinauslaufen, sind ebenfalls unzulässig (vgl. § 4 Abs. 5 TNV).

Es ist hingegen zulässig, als Zuteilungsnehmer die Inhalte von einem Inhalteanbieter (Zulieferer) zu beziehen, sofern der Zuteilungsnehmer im Außenverhältnis als Anbieter der Leistung auftritt und sich die Inhalte zurechnen lässt (also ein Dienstleistungsvertrag zwischen Zuteilungsnehmer der (0)900er-Rufnummer und Anrufer zustande kommt und der Zuteilungsnehmer für Handlungen des Zulieferers nach § 278 BGB im Außenverhältnis haftet) und der Zuteilungsnehmer die Rufnummer auch im Außenverhältnis bewirbt.

5.4 Veränderung des Nummernformats

5.4.1 Rufnummernverlängerungen

Eine Rufnummernverlängerung durch den Zuteilungsnehmer für eigene Zwecke ist zulässig. Unter der Nutzung der Rufnummer für eigene Zwecke ist nur die unternehmensinterne Nutzung der verlängerten Rufnummer zu verstehen. Ein Empfang externer Telefonate und Telefaxe unter der verlängerten Rufnummer ist hierbei nur dann zulässig, wenn der Zuteilungsnehmer oder ein Dienstleister des Zuteilungsnehmers unter der verlängerten Rufnummer erreichbar ist. Die erreichbaren natürlichen Personen oder Organisationseinheiten müssen dem Zuteilungsnehmer zugehörig sein (z.B. als Arbeitnehmer) oder den Dienst in dessen Auftrag so erbringen (d.h. als Subunternehmer), dass der Dienstleister des Zuteilungsnehmers hierbei gegenüber dem Anrufer nicht selbst zum Diensteanbieter wird. Eine Verlängerung zu darüber hinausgehenden Zwecken ist nicht gestattet. Eine vertragliche Vereinbarung der Nutzung von verlängerten Rufnummern zwischen dem Zuteilungsnehmer und Dritten ist mit Ausnahme der unter Abschnitt 5.4.1.2 genannten Fallgestaltung unzulässig (z.B. ist eine Verlängerung einer (0)900er-Rufnummer durch einen Büroservice, wobei ein Dritter unter der verlängerten Rufnummer erreichbar ist, unzulässig).

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Inwieweit verlängerte Rufnummern erreichbar sind, richtet sich nach den technischen Gegebenheiten bei den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern.
- Nach der Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion können Rufnummern in Deutschland bis zu 13 Ziffern lang sein (ohne Präfix „0“).

5.4.2 Verkürzung

Es ist unzulässig, Premium-Dienste-Rufnummern in verkürzter Form zu nutzen.

5.5 Rückgabe von Rufnummern

Erfolgt – entgegen Abschnitt 5.1 – innerhalb von 180 Tagen keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung für 180 Tage oder beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Nutzung für zwölf Monate keine Nutzung geplant, ist die Premium-Dienst-Rufnummer gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben.

5.6 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Der Zuteilungsnehmer muss die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich sein Name, seine ladungsfähige Anschrift oder ggf. sein gesetzlicher Vertreter ändert. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben auch anzugeben, wenn sich der allgemeine Zustellungsbevollmächtigte oder dessen ladungsfähige Inlandsadresse ändert.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Die Vorlage sollte an folgende Stelle erfolgen:

Bundesnetzagentur
Dienstleistungszentrum 22 Nürnberg
Standort Fulda
Marquardstr. 27-29
36039 Fulda

bzw. Telefax: (0)180 3 110900 (9 ct/min).

6. Inkrafttreten der Verfügung

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 13.07.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.07.2023 wirksam und ersetzt die gleichnamige Verfügung 25/2014, Amtsblatt 7/2014 vom 16.04.2014, geändert durch Verfügung 68/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.

Hinweis:

Diese Verfügung wird vollständig im Internet veröffentlicht unter:

<http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg>

113d 3825-4